

Stellungnahme zur Urheberrechtsgesetz-Novelle 2021 (UrhG-Nov 2021)

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

8/10/2021

per E-Mail an team.z@bmj.gv.at

Sehr geehrter Herr Sektionschef Prof. Dr. Kathrein, sehr geehrter Herr Mag. Auinger,

vielen Dank für die Einladung, zum Entwurf der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2021 (UrhG-Novelle 2021) Stellung nehmen zu dürfen. Dieser Einladung kommt die VdFS - Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden GenmbH als Vertreterin der Filmurheber*innen und ausübenden Künstler*innen im audiovisuellen Bereich und Koordinatorin der „Initiative Urhebervertragsrecht“ binnen offener Frist wie folgt nach, wobei sich die Stellungnahme auf die Themen Plattformhaftung und Urhebervertragsrecht beschränkt:

Vergleich Umsetzung der EU-Binnenmarkt-Richtlinie 2019 in Österreich und Deutschland

1. Plattformhaftung

In Deutschland gibt es nach Umsetzung von Art 17 der Binnenmarkt-Richtlinie durch das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (dUrhDaG) gleich drei unverzichtbare Direktvergütungsansprüche, die zum Schutz der Künstler*innen vor pauschalen Rechtsabtretungen kollektiv von den deutschen Verwertungsgesellschaften (VG-Bildkunst, GVL, etc.) wahrgenommen werden und damit direkte Zahlungsflüsse an die Kunstschaffenden aus Nutzungen auf den großen Online-Plattformen (YouTube, Facebook, etc.) wie folgt sicherstellen:

1. Allgemeiner Vergütungsanspruch für Online-Nutzungen direkt gegen die Plattform (§ 4 dUrhDaG)

(3) Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes einem Dritten eingeräumt, so hat der Diensteanbieter für vertragliche Nutzungen gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe des Werkes zu zahlen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Dritte eine Verwertungsgesellschaft ist oder der Urheber den Dritten als Digitalvertrieb einschaltet.

(4) Der Urheber kann auf den Direktvergütungsanspruch nach Absatz 3 nicht verzichten und diesen im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtreten. Er kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

2. Vergütungsanspruch für freie Werknutzungen durch Zitate, Karikaturen, Parodien und Pastiche auf Online-Plattformen (§ 5 dUrhDaG, gesetzlich erlaubte Nutzungen; Vergütung des Urhebers)

(2) Für die öffentliche Wiedergabe nach Absatz 1 Nummer 2 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Vergütungsanspruch ist nicht verzichtbar und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar. Er kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. § 63a Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes und § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes sind anzuwenden.

3. Vergütungsanspruch für Bagatellnutzungen auf Online-Plattformen (§ 12 dUrhDaG, Vergütung durch Diensteanbieter; Verantwortlichkeit)

(1) Für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

Zu den Direktvergütungsansprüchen ein Auszug aus den FAQs des deutschen Justizministeriums zum Regierungsentwurf der Novelle in Deutschland:

Wie verhält sich der Entwurf zu den Sorgen vieler Künstler, sie erhielten auf den Online-Plattformen immer noch keine angemessene Vergütung für ihre Werke?

Der Gesetzentwurf stärkt die Rechte der Kreativen. Die Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen für die bei ihnen wiedergegebenen Werke im Rahmen von Uploads der Nutzer wird erstmals gesetzlich verbindlich geregelt. Plattformen haben zudem unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht, Lizenzen zu erwerben: Auch dieser Lizenzierungszwang ist neu im Urheberrecht.

Der neue Direktvergütungsanspruch der Kreativen gegen die Plattformen für lizenzierte Inhalte gewährleistet, dass jedenfalls ein Teil der Zahlungen der Plattformen die Kreativen tatsächlich auch erreicht. Die Kreativen profitieren dank gesetzlicher Vergütungsansprüche wirtschaftlich darüber hinaus von den neuen gesetzlichen Erlaubnissen für Parodie, Karikatur und Pastiche sowie von den Regeln über die mutmaßlich erlaubten Nutzungen, die die Plattform in jedem Fall – ob letztendlich erlaubt oder nicht – vergüten muss, weil sie von der Aufmerksamkeit für „User Generated Content“ letztlich wirtschaftlich profitiert.

Ergänzend ein weiterer Auszug aus den [FAQs des deutschen Justizministeriums](#) zum Regierungsentwurf der Novelle in Deutschland in Bezug auf die Umsetzung der Online-Sat/Cab-Richtlinie (internetbezogene Fernseh- und Radiosendungen):

Einen Direktvergütungsanspruch der Urheber und ausübenden Künstler gegen neuartige Weitersendedienste kennt die Richtlinie nicht. Wieso hat sich der Entwurf dafür entschieden, einen solchen Anspruch trotzdem einzuführen?

Der unverzichtbare Direktvergütungsanspruch aus § 20b Absatz 2 UrhG-E, der auch bislang schon für die Kabelweitersendung galt, stellt nun auch für die neuen Weitersendetechnologien sicher, dass die Kreativen an den Einnahmen aus der Weitersendung beteiligt werden. Denn die Kreativen sind bei Vertragsverhandlungen mit Produzenten und Sendeunternehmen oft in der schwächeren Position und können Vergütungsansprüche für nachgelagerte Verwertungen nicht durchsetzen.

→ Im Vergleich dazu soll es nach dem Entwurf des Justizministeriums vom 2.9.2021 (in Folge kurz: BMJ-Entwurf) in Österreich keinen einzigen (!) vergleichbaren Direktvergütungsanspruch für die Kunstschaffenden (Urheber*innen und ausübende Künstler*innen) geben.

Der ursprünglich in § 17 Abs 2b des Arbeitsgruppen-Entwurfs des Justizministeriums (Dezember 2020) vorgesehene unverzichtbare und nur an Verwertungsgesellschaften abtretbare Vergütungsanspruch gegen Online-Plattformen wurde ersatzlos gestrichen.

In der Schweiz gibt es bereits seit April 2020 einen allgemeinen Direktvergütungsanspruch gegen Online-Plattformen und Streaming-Dienste (jedoch beschränkt auf den AV-Bereich).

→ Warum sollen die österreichischen Kunstschaffenden im Allgemeinen und Filmschaffenden im Speziellen im Vergleich zu ihren Kolleg*innen in Deutschland und der Schweiz diskriminiert werden?

2. Urhebervertragsrecht

A. Schutzniveau Deutschland (nach Umsetzung der EU-Binnenmarkt-Richtlinie 2019)

§§ 31-44 dUrhG (abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>); Kurzübersicht:

- Zweckübertragungsgrundsatz (§ 31 Abs 5)
- Verträge über unbekannte Nutzungsarten (§ 31a)
- Angemessene Vergütung (§ 32)
- Weitere Beteiligung des Urhebers (§ 32a, Bestsellerparaph)
- Zwingende Anwendung (§ 32b)
- Vergütung für später bekannte Nutzungsarten (§ 32c)
- Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners (§ 32d)
- Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette (§ 32e)
- Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung (§ 32f)
- Vertretung durch Vereinigungen (§ 32g)
- Gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36)
- Schlichtungsstelle (§ 36a)
- Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36b)
- Individualvertragliche Folgen des Verstoßes gegen gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36c)
- Unterlassungsanspruch bei Nichterteilung von Auskünften (§ 36d)
- Verträge über Einräumung von Nutzungsrechten (§ 37)
- Verträge über künftige Werke (§ 40)
- Recht zur anderwertigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung (§ 40a)
- Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41)
- Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung (§ 42)
- Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen (§ 43)

B. Schutzniveau Österreich (nach BMJ-Entwurf vom 2.9.2021)

- Zweckübertragungsgrundsatz (§ 24c Abs 1 BMJ-Entwurf): anders als in DE soll dieser nicht für „*Werke die im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses geschaffen wurden*“ und für „*nachrangige Beiträge*“ (im Verhältnis zum Gesamtwerk) gelten
- Unbekannte Nutzungsarten (§ 24c Abs 2-3 BMJ-Entwurf): Widerrufsrecht anders als in DE nicht anwendbar bei „*Filmwerken*“, „*nachrangigen Beiträgen*“ und „*Werken die in arbeitsrechtlichen Verhältnissen geschaffen wurden*“, bzw. wenn „*gesondert eine zusätzliche angemessene Vergütung vereinbart wurde*“; in DE ist ergänzend ein Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung vorgesehen (§ 32c Abs 1), der im BMJ-Entwurf komplett fehlt

- Angemessene Vergütung (§ 37b BMJ-Entwurf): anders als in DE keine Möglichkeit die Einwilligung in die Änderung des Vertrags zu verlangen, wenn die Vergütung nicht angemessen ist. In DE ein Rechtsanspruch, im BMJ-Entwurf „...soll...erhalten.“ Der Verweis auf Kollektivverträge (KV) ist grundlegend anders geregelt als in DE und nachteilig, weil im BMJ-Entwurf generell festgehalten wird, dass eine bestehende Vergütungsregel im KV für die „Berufsgruppe“ automatisch auch „angemessen“ im urheberrechtlichen Sinn ist. Dies entspricht im Filmbereich der Wiederkehr der EU-rechtswidrigen „cessio legis“ (EuGH 2012: Luksan vs. Van der Let) durch die Hintertüre des KV der Filmschaffenden. Zur Erinnerung: die (jährlich valorisierten) Tarife im KV Filmschaffende stammen noch aus der Zeit der „cessio legis“. Rechte, die automatisch per Gesetz den Filmproduzenten zugewiesen waren, wurden niemals eingepreist - was einem ohnehin gehört, muss man nicht abgelten. Die KV Mindestgagen decken daher nur die Arbeitsleistungen am Filmset bei der Produktion ab, NICHT jedoch die (erst später folgenden) urheberrechtlichen Nutzungshandlungen. Im Gegensatz dazu wird im deutschen UrhG der Anspruch nur ausgeschlossen, wenn die „Vergütung für die Nutzung der Werke bereits tarifvertraglich bestimmt ist“ (siehe § 32 Abs 4 dUrhG; d.h. in DE ist eine - von der Gage unabhängige - nutzungsbezogene Vergütung jedenfalls Voraussetzung für die Angemessenheit). Und „last but not least“ - § 37b des BMJ-Entwurfs ist vertraglich abdingbar (weil nicht in § 37f erwähnt) - damit kann und wird dieser zukünftig einfach pauschal in allen Vertragsmustern ausgeschlossen werden

- Gemeinsame Vergütungsregeln (GVR): die § 37b Abs 4-6 des BMJ-Entwurfs sind im Vergleich zu den deutschen Bestimmungen (§ 36-36d dUrhG) komplett wirkungs- und damit für die Kunstschaffenden wertlos:
 1. GVR sind grundsätzlich nur mehr für selbständig tätige Urheber relevant
 2. Es gibt kein mit DE vergleichbares Schlichtungsverfahren für den Fall, dass Verhandlungen scheitern bzw. die Gegenseite sich nicht einmal auf ein solches einlässt (der Schlichtungsausschuss „*kann den Parteien Vorschläge unterbreiten*“, d.h. im Umkehrschluss er muss nicht einmal tätig werden - vergleiche dazu die Schlichtungsstelle in § 36a dUrhG).
 3. Kein durchsetzbarer Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen GVR (in DE durch Vereinigungen der Urheber geltend machbar, siehe § 36b dUrhG)
 4. Regelungen über die individualrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen GVR fehlen im BMJ-Entwurf komplett (in DE kann sich der verstoßende Verwerter nicht auf die Bestimmung berufen, der Urheber hat einen Anspruch auf Änderung des Vertrags; siehe § 36c dUrhG)

- Ein mit § 36d dUrhG vergleichbarer Unterlassungsanspruch bei Nichterteilung von Auskünften (d.h. bei Verstößen der Verwerter gegen die eigene Transparenzpflicht oder jene von Dritten in der Lizenzkette) existiert im vorliegenden BMJ-Entwurf nicht (in DE können diesen Anspruch repräsentative Vereinigungen von Urhebern geltend machen)

- Zweifelsregeln bei Einräumung von Nutzungsrechten: Schutzbestimmungen wie in § 37 dUrhG über die Auslegung von Verträgen fehlen im BMJ-Entwurf gänzlich
- Recht zur anderwertigen Verwertung nach fünfzehn Jahren bei pauschaler Vergütung: im BMJ-Entwurf von 10 (wie in DE) auf 15 Jahre erhöht; die generelle Ausnahme von „*Filmwerken*“ (§ 40 Abs 3 BMJ-Entwurf) entspricht der Ausnahme in DE (§ 90 Abs 2 dUrhG); allerdings gibt es in DE keine pauschale Ausnahme von Werken, die „*im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschaffen*“ wurden (§ 31a Abs 3 Zif 2 BMJ-Entwurf)
- Vertretung durch Vereinigungen: eine vergleichbare Bestimmung wie § 32g dUrhG - in DE können sich Urheber bei der Geltendmachung aller (!) Ansprüche nach §§ 32-32f dUrhG von Vereinigungen vertreten lassen - gibt es im BMJ-Entwurf nicht
- Bestsellerparagraph: gab es in DE schon vor der aktuellen Umsetzung (§ 32a dUrhG), im BMJ-Entwurf § 37c neu (=Mindestumsetzung der Binnenmarkt-RL)
- Auskunftsanspruch: anders als in DE kein Verweis, dass die Transparenzpflicht auch branchenspezifisch in GVR geregelt werden kann
- Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 29 öUrhG): einzige vertragsrechtliche Bestimmung, die bereits seit Jahrzehnten auch in AT existiert; BMJ-Entwurf meint fälschlich, dass kein Anpassungsbedarf durch Binnenmarkt-Richtlinie gegeben ist (vergleiche dazu § 41 dUrhG)
- Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung: in DE schon seit Jahrzehnten vorhanden (§ 42 dUrhG); im BMJ-Arbeitspapier 12/2020 noch vorhanden, aus dem offiziellen BMJ-Entwurf jedoch wieder gestrichen
- Verbandsklage (gegen von Verwertern einseitig erstellte sittenwidrige AGBs/Vertragsmuster): im BMJ-Arbeitspapier 12/2020 noch vorhanden, aus dem offiziellen BMJ-Entwurf jedoch wieder gestrichen.

Abschließende Anmerkung zur mehrfachen Ausnahme von „*Werken, die im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses geschaffen wurden*“ im offiziellen österreichischen BMJ-Entwurf, nachfolgend der Vergleich der Regelung im deutschen UrhG:

§ 43 Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.

Zusammenfassend ist aus Sicht der VdFS folgende Frage an Kunst- und Kulturminister Werner Kogler und Justizministerin Dr. Alma Zadić zu richten:

„Österreich und Deutschland sind gemeinsame Sprach-, Wirtschafts- und Kulturräume. Warum sollen die österreichischen Kunstschaaffenden im Vergleich zu ihren deutschen Kolleg*innen massiv schlechter gestellt werden?“

Im Übrigen verweist die VdFS auf die Stellungnahme der „Initiative Urhebervertragsrecht“.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Gernot Schödl, LL.M.

Geschäftsführer der VdFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaaffenden
www.vdfs.at

Koordinator der Initiative Urhebervertragsrecht
www.urhebervertragsrecht.at